



## Merkblatt

### **Verwendungsverbot von ozonschichtabbauenden Löschmittel und Inverkehrbringens Verbot von in der Luft stabilen Löschmittel**

Auch die Brandschutzbranche trägt der Umwelt Rechnung. Mit der Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 1. Juni 2019 wurde ein Verwendungsverbot für ozonschichtabbauende Löschmittel beschlossen, welches am 1. Juni 2024 in Kraft tritt.

#### **Ozonschichtabbauenden Löschmitteln**

Seit dem 1. Januar 1992 ist das Inverkehrbringen von ozonschichtabbauenden Löschmitteln sowie von Geräten oder Anlagen, die solche Löschmittel enthalten, verboten (Anhang 2.11 Ziffer 2.1 ChemRRV).

Ab dem **1. Juni 2024** gilt zusätzlich ein Verwendungsverbot für ozonschichtabbauende Löschmittel (Anhang 2.11 Ziffer 4.1 der Änderungsverordnung, AS 2019 1495). Anlagen, welche ozonschichtabbauende Löschmittel (z.B. Halon) enthalten, müssen vor diesem Datum ausser Betrieb genommen werden und das enthaltene Löschmittel fachgerecht entsorgt oder rezykliert werden.

Link: [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) – Themen – Thema Chemikalien – Fachinformationen – Bestimmungen und Verfahren - [Löschmittel](#)

#### **In der Luft stabilen Löschmittel**

Das Inverkehrbringen von in der Luft stabilen Löschmittel sowie von Geräten oder Anlagen, die solche Löschmittel enthalten, ist in der Schweiz seit 01.01.1996 verboten. (Anhang 2.11 Ziffer 2.1 ChemRRV). Dieses Inverkehrbringens Verbot betrifft den Import, die Bereitstellung an Dritte und die Abgabe an Dritte wie z.B. Löschanlagen, welche das Löschmittels HFC-227ea (auch unter der Marke FM200 bekannt) enthalten. Löschanlagen auf Fahrzeugen, welche bereits vor dem Inverkehrbringens Verbot in Verkehr gesetzt wurden, können weiterhin gewartet werden. Gemäss der Auskunft vom BAFU ist bei einem Weiterverkauf (Occasionshandel) von Fahrzeugen mit einer Löschanlage, welche in der Luft stabile Löschmittel enthält, die Löschanlage zu ersetzen.

#### **Allgemeine Angaben**

SR 814.81 - Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) (admin.ch).

Zu beachten ist, dass diese Auflistung der Beispiele nicht abschliessend ist. Die gesetzlichen Grundlagen der Einteilung der ozonschichtabbauenden Stoffe kann beim Bundesamt für Umwelt eingesehen werden.

Für die Auslegung und den Einbau / Umbau von Feuerlöschanlagen wird empfohlen Brandschutz-Fachleute beizuziehen, welche über die entsprechende Fachausbildung verfügen.

Dieses Merkblatt dient als Orientierungshilfe.

Birmensdorf Januar 2022